

# Reitanlagennutzungsvertrag

zwischen dem Stallbetrieb von Lützow GmbH & Co. KG

nachfolgend – „Pächter“

und

Name, Vorname: .....

Straße: .....

PLZ: Ort: .....

Geburtsdatum: .....

E-Mail: .....

Telefonnummer: .....

nachfolgend – „Anlagennutzer“

wird folgender Vertrag geschlossen.

## 1) Nutzungsrecht

Der Anlagennutzer erhält während der Gültigkeit dieses Vertrages das Recht die Reithallen und den Außenplatz der Reitanlage Planckstr. 20 in Herford außerhalb der Sperrzeiten zu nutzen. Das Recht ist personenbezogen und gilt maximal für 2 Pferde.

## 2) Vertragslaufzeit und Gebühren

### a) Gebühren

Die vereinbarten Gebühren richten sich nach der Reitanlagenordnung sofern in diesem Vertrag nicht bereits vereinbart. Ändert sich während der Laufzeit eines Vertrages diese Reitanlagenordnung, so wird der neue Beitrag ab dem darauffolgenden Monat fällig.

Bei Widersprüchen zwischen der Reitanlagenordnung und diesem Vertrag hat die Reitanlagenordnung vorrangig Gültigkeit.

<b>Vertragsart</b>	<b>Gebühr</b>	<b>Kündigungsfrist</b>	<b>Bitte ankreuzen</b>
Jahresvertrag (Beginn: 01.01.)	Monatlich: 80,00 €	Bis spätestens 31. Oktober	
Halbjahresvertrag (Beginn: 01.01. oder 01.07.)	Monatlich: 90,00 €	Bis spätestens 2 Monate vor Laufzeitende	
Vierteljahresvertrag (Beginn: 01.01. oder 01.04. oder 01.07. oder 01.10.)	Monatlich: 100,00 €	Bis spätestens 1 Monat vor Laufzeitende	

**Reitbeteiligung/ Mitnutzer von:**

Pferdenname: .....

Besitzer des Pferdes: .....

.....

.....

**b) Vertragsbeginn**

Der Vertragsbeginn ist der I \_\_\_\_ I \_\_\_\_ I \_\_\_\_ I.

Der Vertrag verlängert sich automatisch, wenn er nicht entsprechend (3) gekündigt wird.

**c) Unterzeitiger Beginn**

Bei unterzeitigem Beginn wird die entsprechende erste Monatsgebühr anteilig berechnet. Bei Eintritt bis zum 15. des Monats wird die volle Monatsgebühr fällig, danach die Hälfte der Nutzungsgebühr.

Wird bei unterzeitigem Beginn der Anschlusszeitraum nicht gebucht, so wird der tatsächlich abgeschlossene vollständige Zeitraum entsprechend §2 Absatz 1 rückwirkend berechnet.

Beispiel: Der Anlagennutzer möchte am 16. September ds. J. einen Jahresvertrag abschließen. So wird für den September 40,00 € verrechnet, ab Oktober dann die volle Nutzungsgebühr in Höhe von 80,00 €. Kündigt der Nutzer nun seinen Vertrag zum Ende ds. J., so wird die komplette Jahresgebühr i.H.v.  $12 \times 80,00 \text{ €} = 960,00 \text{ €}$  fällig.

### 3) Aufhebung und Kündigung des Vertrages

Der Reitanlagenbetreiber kann den Vertrag bei Zahlungsrückstand von 2 Monaten oder mehr aufheben. Sollten wiederholt Situationen entstehen, die den Reitbetrieb beeinträchtigen oder gefährden oder sollten wiederholt Verstöße gegen die gültigen Reitordnungen auftreten, behält sich der Anlagenbetreiber vor, den Reitanlagennutzungsvertrag nach Abmahnung außerordentlich fristlos zu kündigen.

Der Reitanlagennutzer hat folgendes Kündigungsrecht:

Jahresvertrag	bis spätestens 31. Oktober
Halbjahresvertrag	bis spätestens 2 Monate vor Laufzeitende
Vierteljahresvertrag	bis spätestens 1 Monat vor Laufzeitende

Der Mitnutzer (Reitbeteiligung) hat abweichend von den normalen Bedingungen bei allen Verträgen eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende.

Die Kündigung ist schriftlich bei dem Stallbetrieb von Lützow GmbH & Co. KG, Hanfstr. 29a-35, 33607 Bielefeld einzureichen.

### 4) Fälligkeit und Zahlungsweg

Die Gebühren werden jeweils zum Beginn des Monats gemäß Laufzeit und Art des Vertrages nach (2a) im Voraus fällig.

Vertragsart	Fälligkeiten
Jahresvertrag	1.1., 1.2., 1.3., 1.4., 1.5., 1.6., 1.7., 1.8., 1.9., 1.10., 1.11., 1.12.
Halbjahresvertrag 1. Januar bis 30. Juni	1.1., 1.2., 1.3., 1.4., 1.5., 1.6.
Halbjahresvertrag 1. Juli bis 31. Dezember	1.7., 1.8., 1.9., 1.10., 1.11., 1.12.
Vierteljahresvertrag 1. Quartal	1.1.
Vierteljahresvertrag 2. Quartal	1.4.
Vierteljahresvertrag 3. Quartal	1.7.
Vierteljahresvertrag 4. Quartal	1.10.

Als Zahlungsweg wird ausschließlich nur per Überweisung vereinbart.

### 5) Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrages müssen schriftlich geschlossen werden.  
Es wird von beiden Parteien bestätigt, dass keine Nebenabreden getroffen wurden.

### 6) Reitanlagenordnung

Der Anlagennutzer erkennt die vom Stallbetrieb von Lützow GmbH & Co. KG beschlossene Reitanlagenordnung an. Er verpflichtet sich diese Ordnung zu befolgen, insbesondere die Anlage und deren Funktionsräume pfleglich zu behandeln.

7) **Sonstiges**

Erfüllungsort für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist Bielefeld

Gerichtsstand ist Bielefeld. Es gilt deutsches Recht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt, die die Parteien mit der unwirksamen Bestimmung bezweckt haben.

8) **Weitere Vereinbarungen**

-----  
-----  
-----  
-----

Herford, .....

.....

Stallbetrieb von Lützwow GmbH & Co. KG

Anlagennutzer

## **Reitanlagenordnung „Stallbetrieb von Lützow GmbH & Co. KG“**

Der Stallbetrieb von Lützow GmbH & Co. KG betreibt in Herford, Planckstr. 20, eine Reitanlage.

Innerhalb dieser Reitanlage stehen u. a. eine Reithalle 25 m x 60 m sowie 2 Reithallen und ein Außenplatz von je 20 m x 40 m zur Verfügung.

### **§ 1 Voraussetzung der Nutzung, Definitionen**

1. Die Voraussetzung einer Nutzung dieser Anlage ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages.
2. Für Nichtmitglieder gilt, dass die Vereinsmitgliedschaft spätestens nach 2 Monaten nach der ersten Nutzung erworben werden muss. Ansonsten ist eine weitere Nutzung der Reitanlage nicht möglich. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Teilnahme an Kursveranstaltungen und Turnieren, sowie für Trainer, die im Auftrag des Reit- und Fahrverein „von Lützow“ Herford bzw. der Stallbetrieb von Lützow GmbH & Co. KG, erteilen.
3. Der Stallbetrieb von Lützow GmbH & Co. KG und der Anlagennutzer schließen einen Nutzungsvertrag.  
Diese Verträge werden von dem Geschäftsführer Michael Langenscheidt erarbeitet und angepasst.
4. Mit Vertragsschluss erkennt der Anlagennutzer diese Reitanlagenordnung sowie die Reitanlagen- und Bahnregeln an.
5. Die Anlagennutzung ist personenbezogen und kann nicht übertragen werden.
6. Als Jugendliche gelten Personen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.
7. Mitnutzer gemäß dieser Ordnung sind Personen, die für ein Pferd eines Anlagennutzers eine Reitbeteiligung gleich welcher Art eingehen.
8. Dritte im Sinne dieser Ordnung sind Personen, die weder Mitglied des Vereins sind, noch einen Tagesnutzungsvertrag eingegangen sind.

## § 2 Nutzungsgebühren und Verträge

1. Die Nutzungsgebühren für Vereinsmitglieder werden gemäß folgender Tabelle festgelegt.

Vertragsart	Gebühr	Kündigungsfrist
Jahresvertrag (Beginn: 01.01.)	Monatlich: 80,00 €	Bis spätestens 31. Oktober
Halbjahresvertrag (Beginn: 01.01. oder 01.07.)	Monatlich: 90,00 €	Bis spätestens 2 Monate vor Laufzeitende
Vierteljahresvertrag (Beginn: 01.01. oder 01.04. oder 01.07. oder 01.10.)	Monatlich: 100,00 €	Bis spätestens 1 Monat vor Laufzeitende
Tagessätze/ Tagesgäste (pro Pferd):		
für Mitglieder - gr. Reithalle	10,00 €	
- Spiegel- bzw. Holzhalle sowie Außenplatz	8,00 €	

2. Die Nutzungsgebühren für Nicht-Mitglieder werden gemäß folgender Tabelle festgelegt:

Für Nichtmitglieder beträgt der  
Monatsbeitrag 125,00 €/ pro Pferd  
(max. 2 Monate)

Tagessätze/ Tagesgäste (pro Pferd)::

gr. Reithalle	15,00 €
Spiegel- bzw. Holzhalle sowie Außenplatz	10,00 €

3. Für Mitnutzer eines Pferdes gelten die gleichen Gebühren wie für den Anlagennutzer. Abweichend von den Kündigungsfristen gem. Abs. 1. erhalten Mitnutzer ein Kündigungsrecht von vier Wochen zum Laufzeitende für alle Vertragsarten.
4. Für Jugendliche Vereinsmitglieder wird ein Rabatt von 25 % auf die Gebühren für Nutzungsverträge gewährt.

**Monatsbeiträge sind auf folgendes Konto zu überweisen:**

**Stallbetrieb von Lützw GmbH & Co. KG**

**IBAN: DE31 4786 0125 0553 3260 00 bei der Volksbank Bielefeld-Gütersloh**

5. Tagesgäste müssen sich bitte per WhatsApp unter 0151/10822642 anmelden. Der Anlagennutzungsbetrag ist bitte in einem Umschlag mit Absender von dem Reiter in den Briefkasten, mittlerer Eingang große Reithalle, zu werfen.
6. Bei unterzeitigem Beginn wird die entsprechende erste Monatsgebühr zeitanteilig berechnet. Bei Eintritt bis zum 15. des Monats wird die volle Monatsgebühr fällig, danach die Hälfte der Monatsgebühr.

7. Wird bei unterzeitigem Beginn der Anschlusszeitraum nicht gebucht, so wird der tatsächlich abgeschlossene vollständige Zeitraum entsprechend §2 Absatz 1 rückwirkend berechnet.

Beispiel: Der Anlagennutzer möchte am 16. September ds. J. einen Jahresvertrag abschließen. So wird für den September 40,00 € verrechnet, ab Oktober dann die volle Nutzungsgebühr in Höhe von 80,00 €.

Kündigt der Nutzer nun seinen Vertrag zum Ende des Jahres, so wird die komplette Jahresgebühr i.H.v.  $12 \times 80,00 \text{ €} = 960,00 \text{ €}$  fällig.

### **§ 3 Fälligkeit**

Die Gebühren für die Anlagennutzung mit Jahres-, Halbjahres- und Vierteljahresverträgen werden jeweils zum Beginn des Monats gemäß Laufzeit und Art des Vertrages nach (§2) im Voraus fällig.

### **§ 4 Einzelunterricht und Beritt**

1. Über Reitunterricht, Beritt und Kurse entscheidet nur der GF des Stallbetrieb von Lützwow.
2. Einzelunterricht oder Beritt sind mindestens 24 Stunden vor Durchführung im Hallenbuch einzutragen.
3. Bei Unterricht, der nicht als Kurs ausgeschrieben, sondern im Hallenbuch erfasst wird, muss vom Anlagennutzer (nicht vom Trainer) ein gültiger Nutzungsvertrag geschlossen werden.
4. Bei der Buchung von Einzelunterricht oder Beritt muss auf die ausgeschriebenen Kurse geachtet werden, diese haben stets Vorrang.
5. Ist bei Berittstunden der Bereiter ohne den Besitzer des Pferdes alleine in der Halle tätig, so muss vom Bereiter ein entsprechender Nutzungsvertrag abgeschlossen werden. Ist der Besitzer des Pferdes in der kompletten Berittstunde anwesend, so genügt, dass der Pferdebesitzer einen entsprechenden Nutzungsvertrag hat.
6. Einzelunterricht und Beritt ist nur aktiven Vereinsmitgliedern vorbehalten.

### **§ 5 Kurse und Turniere**

1. Für die Teilnahme an Kursen und Turnieren, die in der Reitanlage „Stallbetrieb von Lützwow“ stattfinden, müssen die Nutzer keinen gesonderter Nutzungsvertrag abschliessen.

**§ 6 Externe Anlagennutzer**

Externe, die ihre Pferde nicht an der Reitanlage von Lützow stehen haben, dürfen ihre Pferde nicht in einer der Hallen bzw. auf dem Außenplatz laufen lassen und auch nicht auf die Paddock`s stellen. Des Weiteren dürfen die Waschplätze nicht genutzt werden

**§ 7 Hallensperrung**

Die Halle kann während diverser Veranstaltungen (Interne Trainings, Turniere, Kurse, Reparaturen etc.) für Anlagennutzer gesperrt sein. Über Umfang, Dauer und Gebühren einer Hallensperrung entscheidet Michael Langenscheidt.

**§ 8 Externe Vermietung**

Die Reithalle, der Mehrzweckraum oder div. Equipment kann auch an Dritte (d.h. auch an Nichtmitglieder) vermietet werden. Während der Vermietungsdauer ist die entsprechende Mietsache für andere Zwecke gesperrt. Der Pächter hat dabei darauf zu achten, dass die Häufigkeit und der Umfang der Vermietung in einem angemessenen Verhältnis zu den benötigten Mieteinnahmen steht. Die Mietverträge sind durch den Stallbetrieb von Lützow GmbH & Co. KG abzuschließen.

Die Mietgebühren werden von Michael Langenscheidt mit dem Mieter jeweils individuell vereinbart. Sollten Anlagennutzer an den Veranstaltungen teilnehmen, berechtigt das zu keiner Verrechnung.

Herford, .....

.....

Stallbetrieb von Lützow GmbH & Co. KG

Anlagennutzer